

Synopsis zur Änderung der Abfallsatzung vom 16.09.2022

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p>§ 1 Abs. 1: Die Stadt Rüsselsheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.6.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>§ 1 Abs. 1: Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.6.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>Umbenennung der Gemeinde per 30. Juli 2015. Die Änderung des Ortsnamens zieht sich durch die gesamte Satzung und wurde entsprechend jeweils eingearbeitet.</p>
<p>§ 1 Abs. 3: Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p>	<p>§ 1 Abs 4: Der Städteservice informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p>	<p>Umsortierung der Absätze zur Klarstellung der Zuständigkeiten sowie Übergang der Aufgabenverpflichtung von der Stadtverwaltung Rüsselsheim (Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe) auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 1 Abs. 4: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein</p>	<p>§ 1 Abs 3: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurden diese auf den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übertragen.</p>	<p>Umsortierung der Absätze zur Klarstellung der Zuständigkeiten sowie Übergang der Aufgabenverpflichtung von der Stadtverwaltung Rüsselsheim (Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe) auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>

<p>§ 1 Abs. 5: Soweit die Stadt eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.</p>	<p>§ 1 Abs 5: Soweit der Städteservice eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann er freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.</p>	<p>Klarstellung nach Aufgabenübergang von der Stadtverwaltung Rüsselsheim (Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe) auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 3 Abs 2: a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.</p>	<p>a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch den Städteservice eingesammelt werden können.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenüberganges von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 4 Abs. 1: Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p>	<p>Der Städteservice führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenüberganges von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 4 Abs. 2: Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.</p>	<p>Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück der Abfallbesitzenden in Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten an einem grundstücksfernen Sammelplatz, bzw. beim Gemeinschaftsstandplatz von Müllgroßbehältern zur gemeinsamen Benutzung für mehrere Grundstücke abgeholt, soweit sie dort satzungsgemäß bereitgestellt wurden.</p>	<p>Klarstellung der Notwendigkeiten der Teilnahme am Holsystem.</p>

<p>§ 4 Abs. 3: Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.</p>	<p>Beim Bringsystem hat der/die Abfallbesitzende die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. An den Annahmestellen ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.</p>	<p>Satzungsgemäße Verankerung des Hausrechts auf den Annahmestellen.</p>
<p>§ 5 Abs 1: Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Papier/Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle c) sperrige Abfälle d) sperrige Gartenabfälle/Grünschnitt e) Kühl- und Gefriergeräte 	<p>Der Städteservice sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Papier/Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle c) sperrige Abfälle d) sperrige Gartenabfälle/Grünschnitt e) Kühl- und Gefriergeräte nicht gewerblicher Art 	<p>Klarstellung des Aufgabenüberganges von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AÖR. Definierung, dass nur Kühl und Gefriergeräte eingesammelt werden, wenn dieses die nicht die haushaltsübliche Größe überschreiten.</p>
<p>§ 5 Abs. 3: Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden bis zu viermal jährlich nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. An den vereinbarten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden bis zu viermal jährlich nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. An den vereinbarten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle (max. 3m³ je Abfuhrtermin) von dem/der Abfallbesitzenden zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>Klarstellung einer Maximalmenge je Abfuhrtermin.</p>

<p>§ 5 Abs. 4: Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt werden bis zu dreimal jährlich jeweils im Frühjahr und Herbst nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt zu einem vorgegebenen Termin. Die sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt, die nicht als kompostierbarer Küchen- und Gartenabfall in den Biotonnen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vereinbarten Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – mit Naturmaterial gebündelt vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt werden bis zu dreimal jährlich jeweils im Frühjahr und Herbst nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt zu einem vorgegebenen Termin. Die sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt, die nicht als kompostierbarer Küchen- und Gartenabfall in den Biotonnen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vereinbarten Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – mit Naturmaterial gebündelt – (max. 3m³ je Abfuhrtermin) von dem/der Abfallbesitzenden zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Vorgaben zur Brut und Setzzeit sind zu beachten.</p>	<p>Klarstellung einer Maximalmenge je Abfuhrtermin.</p> <p>Maßgabe, dass die Vorgaben die zur Brut- und Setzzeit gültig sind, Beachtung zu finden haben.</p>
<p>§ 5 Abs. 5: Die in Abs. 1, Buchstabe e) genannten haushaltsüblichen Kühl- und Gefriergeräte werden außerhalb aller Einsammelaktionen von der Stadt abgeholt. Der Abholungstermin ist mit den städtischen Betriebshöfen abzusprechen.</p>	<p>Die in Abs. 1, Buchstabe e) genannten haushaltsüblichen Kühl- und Gefriergeräte werden außerhalb aller Einsammelaktionen von dem Städteservice abgeholt. Die genannten Abfälle, deren Gewicht je Einzelteil 100 kg nicht überschreiten darf, werden separat und auf Antrag abgeholt. Bei der Anmeldung ist die voraussichtliche Menge anzugeben. Die Abfälle sind spätestens an den vereinbarten Abfuhrtagen bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand getrennt nach Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten bereitzustellen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR</p> <p>Spezifikation der Einsammelmodalitäten für Kühl- und Gefrierschränke.</p>

<p>§ 5 Abs. 6: Die Stadt kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfuhr zur Abfallentsorgung durchführen.</p>	<p>Der Städteservice kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfuhr zur Abfallentsorgung durchführen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 6 Abs. 3: Bauschutt ist getrennt zu sammeln und kann vom Abfallbesitzer in haushaltsüblichen Mengen zur Annahmestelle in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 (Wertstoffhof) gebracht werden. Dort ist er dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.</p>	<p>Bauschutt ist getrennt zu sammeln und kann von Abfallbesitzenden in haushaltsüblichen Mengen (100 Liter/Woche) zur Annahmestelle in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 (Wertstoffhof Städteservice) gebracht werden. Dort ist er dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.</p>	<p>Definierung der haushaltsüblichen Menge sowie Spezifikation des Anlieferungsortes.</p>
<p>§ 6 Abs. 4: Leichtstoffverpackungen, Grünabfälle, Elektro-/Elektronikschrott und Korke können in die dafür bestimmten Container bei den Städtischen Betriebshöfen eingegeben werden. Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Magistrat beschlossen werden.</p>	<p>Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Elektro-/Elektronikschrott und Korke können in die dafür bestimmten Container bei dem Städteservice eingegeben werden. Sperrmüll und Grünabfälle können ebenfalls in haushaltsüblichen Mengen (1 m³/Woche) abgegeben werden. Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Städteservice beschlossen werden.</p>	<p>Klarstellung der zuständigen Stelle sowie genauere Definierung der „haushaltsüblichen“ Menge.</p>
<p>§ 6 Abs. 5: Die Stadt zur Einsammlung von Altglas, Leichtstoffverpackungen und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.</p>	<p>Die Stadt stellt in Absprache mit dem Städteservice zur Einsammlung von Altglas und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.</p>	<p>Klarstellung der Zuständigkeit und Spezifikation der auf den Standplätzen in Sammelbehältern zu sammelnden Materialien.</p>

<p>§ 7 Abs. 3: Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 80 l b) 120 l c) 240 l d) 1.100 l 	<p>Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 60 l b) 80 l c) 120 l d) 240 l e) 1.100 l 	<p>Einführung eines 60L-Gebindes als zulässiges Gebinde</p>
<p>§ 7 Abs. 4: In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p>	<p>In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Städteservice oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 8: Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.</p>	<p>Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt der Städteservice Behälter (Abfallkörbe) auf. Die Besitzenden dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 9 Abs. 1: Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.</p>	<p>Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der Städteservice den Abfallbesitzenden leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>

<p>§ 9 Abs. 2: Für die Reinigung der Abfall- und Wertstoffbehälter sind die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen verantwortlich. Diese können die Städtischen Betriebshöfe mit einer kostenpflichtigen Reinigung beauftragen.</p>	<p>Für die Reinigung der Abfall- und Wertstoffbehälter sind die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen verantwortlich. Diese können den Städteservice mit einer kostenpflichtigen Reinigung beauftragen.</p>	<p>Klarstellung des beauftragbaren Dienstleisters.</p>
<p>§ 9 Abs. 3: Restmüll und verwertbare Stoffe dürfen nur in die für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Behälter gefüllt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>§ 9 Abs. 4: Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.</p>	<p>Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Der Einsatz von Verdichtungsanlagen (Müllpressen) ist nicht gestattet.</p>	<p>Ausschluss der Benutzung von Müllpressen.</p>
<p>§ 9 Abs. 5: -Der Einsatz einer Anlage zur Verdichtung von Abfällen ist vor Inbetriebnahme schriftlich bei dem Städteservice zu beantragen. Eine Verdichtung ist nur in 1.100 l Behältern zulässig. Bei einer Verdichtung darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m³) übersteigen.</p>	<p>Die befüllten Abfallbehälter dürfen das lt. Hersteller maximal zulässige Gesamtgewicht des Behältnisses nicht überschreiten. Abfallbehälter, die das definierte Maximalgewicht gemäß Satz 1 überschreiten, gelten als nicht satzungsgemäß bereitgestellt.</p>	<p>Ausschluss der Benutzung von Müllpressen. Dafür Definition eines zulässigen Maximalgewichtes um eine Sammlung zu gewährleisten.</p>

<p>§ 9 Abs. 6: Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter (bis 240 l) dient die Farbe der Deckel und gegebenenfalls ein Aufkleber. In die Behälter mit grauem Deckel ist der Restmüll einzufüllen; in die Behälter mit braunen Deckeln sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen; in die Behälter mit blauem Deckel ist Papier einzufüllen. Die 1.100-l-Behälter für Restmüll sind i. d. R. grün. Die 1.100-l-Behälter für Papier sind i. d. R. grün, besitzen einen Einwurfschlitz und sind mit Aufkleber versehen.</p>	<p>Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter (bis 240 l) dient die Farbe der Deckel und gegebenenfalls ein Aufkleber. In die Behälter mit grauem Deckel ist der Restmüll einzufüllen; in die Behälter mit braunen Deckeln sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen; in die Behälter mit blauem Deckel ist Papier einzufüllen. Die 1.100-l-Behälter für Restmüll sind i. d. R. schwarz. Die 1.100-l-Behälter für Papier sind i. d. R. blau und sind mit entsprechenden Aufklebern versehen.</p>	<p>Korrektur von Schreibfehlern und klarstellende Definition.</p>
<p>§ 9 Abs. 7: Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Behälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr zur Entleerung bereit- und nach erfolgter Leerung durch die Anschlusspflichtigen oder der beauftragten Personen auf das Grundstück zurückzustellen. Im Bedarfsfall kann beim Städteservice ein kostenpflichtiger Hol- und Bringdienst beauftragt werden.</p>	<p>Definition eines zulässigen Zeitkorridors in dem Behälter zur Abholung Bereitgestellt werden dürfen/müssen. Eröffnung der Möglichkeit eines beauftragbaren Hol- und Bringdienstes.</p>

<p>§ 9 Abs. 8: In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – können die Städtischen Betriebshöfe bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>In Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten, insbesondere, wenn die Zu- und Abfahrt der Abfallsammelfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften der Straßenverkehrsordnung) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Städteservice von den Anschlusspflichtigen oder beauftragten Personen die Verbringung des Abfalls an einen grundstücksfernen Sammelplatz bestimmen.</p> <p>Die Behälter sind nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.</p>	<p>Spezifikation des Sachverhaltes, wenn die Tonnen an Sammelplätzen aufgestellt werden müssen.</p> <p>Verpflichtung die entleerte Tonne noch am gleichen Tag wieder auf das eigene Grundstück zu verbringen um Problemen im Straßenverkehr und Vandalismus vorzubeugen.</p>
<p>§ 9 Abs. 9: Für vorübergehend anfallende Spitzenmengen von Hausmüll sind die von der Stadt bereitgestellten und im Handel und an den Müllfahrzeugen käuflichen Müllsäcke zu verwenden.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>§ 9 Abs. 10: Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für benachbarte Grundstücke aufgestellt werden. Es darf jedoch höchstens eine Halbierung der Behälter erfolgen.</p> <p>Der Magistrat erlässt erforderlichenfalls Richtlinien.</p>	<p>§ 9 Abs. 9: Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für benachbarte Grundstücke aufgestellt werden. Es darf jedoch höchstens eine Halbierung der Behälter erfolgen (ab 120 Liter).</p> <p>Der Magistrat erlässt erforderlichenfalls Richtlinien.</p>	<p>Definierung ab welcher Behältergröße gemeinsam genutzte Sammlungsbehälter für benachbarte Grundstücke zulässig sind.</p>

<p>§ 9 Abs. 11: Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von den Städtischen Betriebshöfen unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.</p>	<p>§ 9 Abs. 10: Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von dem Städteservice unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 9 Abs. 12: Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier wird bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Behälter, im übrigen Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschtes Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.</p>	<p>§ 9 Abs. 11: Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier kann bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüber hinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.</p>	<p>Neufassung der satzungsgemäßen Legaldefinition „Regelausstattung“</p>
<p>§ 9 Abs. 13: Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung den Städtischen Betriebshöfen mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p>	<p>§ 9 Abs. 12: Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der/die Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung dem Städteservice mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 10 Abs. 1: Sperrige Abfälle sind an den mit der Stadt vereinbarten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne größeren Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 7 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.</p>	<p>Sperrige Abfälle sind an den mit dem Städteservice vereinbarten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne größeren Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 7 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>

<p>§ 10 Abs. 2: Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Einsammlung Eigentum der Stadt.</p>	<p>Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des Städtesservice.</p>	<p>Klarstellung des Eigentumsübergangs sperriger Abfälle im Prozess der Einsammlung.</p>
<p>§ 10 Abs. 3: Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und –terminen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die außerhalb von Abfallbehälter zur Einsammlung bereitgestellt werden. Dies muss z.B. durch Bündelung des Abfalls erfolgen. Diese werden in besonderen, vom Städtesservice öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und-terminen eingesammelt.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 11: Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter und die Weihnachtsbaumabfuhr werden einmal jährlich bekanntgegeben.</p>	<p>Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter und die Weihnachtsbaumabfuhr werden einmal jährlich im Abfallkalender vom Städtesservice bekanntgegeben.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 12 Abs. 2: Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, können die Städtischen Betriebshöfe eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugulassen.</p>	<p>Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Städtesservice eine Ausnahme zulassen, wenn der/die Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugulassen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>

<p>§ 12 Abs. 4: Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.</p>	<p>Der/die Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Städtesservice mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der/die neue Grundstückseigentümer*in.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 12 Abs. 5: Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Darüber hinaus hat der/die Anschlusspflichtige dem Städtesservice alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 12 Abs. 7: Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch die Stadt. Zahl, Größe und Leerungsfolgen der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Der Verpflichtete kann durch Nachweis eine Änderung schriftlich beantragen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jedoch mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.</p>	<p>Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch den Städtesservice.</p> <p>Der Städtesservice bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter.</p> <p>In Privathaushalten wird zur Bemessung des Behältervolumens ein Wert von 15 l Restabfallbehältervolumen pro Person und Woche in Ansatz gebracht. Person im Sinne der Vorschrift ist jeder beim Fachbereich Bürgerservice und Wahlen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohnende. Die Mindestgröße eines Restabfallbehälters beträgt in jedem Fall 60 l pro angeschlossenem Grundstück. Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Städtesservice nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere nach dem erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Bedarf pro Jahr sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der geordneten Abfallentsorgung. Dies gilt auch für Änderungen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p> <p>Definition eines nötigen Müllvolumens, um als Haushalt als angeschlossen zu gelten. Festlegung eines nötigen Müllvolumens je nach Mengen anfall nach pflichtgemäßem Ermessen des Städtesservice.</p>

<p>§ 12a Abs. 1: Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p>	<p>Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeugenden/ Abfallbesitzenden nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Der Städtesservice legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 12a Abs. 5: Nicht vorhanden</p>	<p>Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach § 12 Abs. 7 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.</p>	<p>Neu aufgenommen</p>
<p>§ 12a Abs. 6: Nicht vorhanden</p>	<p>Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der/die Grundstückseigentümer*in die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.</p>	<p>Neu aufgenommen</p>

<p>§ 13 Abs. 2: Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p>	<p>Den Beauftragten des Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 13 Abs. 5: Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p>	<p>Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Städteservice ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 13 Abs. 6: Nicht vorhanden</p>	<p>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Städteservice Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Der/die Anschlusspflichtige bzw. der/die Abfallbesitzer*in oder –erzeuger*in ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Abfallgebühren bleiben davon unberührt.</p>	<p>Einführung einer Ausnahmeklausel um Modellversuch- und-, projekte einzuführen</p>

<p>§ 14: Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die die Stadt nicht zu vertreten hat, steht dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu.</p>	<p>Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die der Städteservice nicht zu vertreten hat, steht dem/der Grundstückseigentümer*in und dem/der sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu.</p> <p>Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der Abfallentsorgung länger als 1 Monat, so kann der Magistrat eine Regelung über einen teilweisen oder vollen Erlass der Gebühr für den fraglichen Zeitraum treffen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 15 Abs. 1: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2,3 und 5 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,</p> <p>2. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs.2, 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,</p> <p>3. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter (Papierkörbe) eingibt,</p> <p>4. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,</p>	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2,3 und 5 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,</p> <p>2. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs.2, 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,</p> <p>3. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter (Papierkörbe) eingibt,</p> <p>4. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,</p>	<p>1.) Neufassung von Ordnungswidrigkeiten, die sich auch den vorherigen Satzungsänderungen ergaben. Sowie von Aufnahme der Nummern 8 und 16 in den Kataloge</p>

<p>5. entgegen § 9 Abs. 5 eine Verdichtungsanlage ohne Genehmigung einsetzt; eine Verdichtung in anderen als 1.100 l Behältern vornimmt; das Verdichtungsverhältnis überschreitet,</p> <p>6. entgegen § 9 Abs.7 geleerte Abfallbehälter nicht auf sein Grundstück zurückstellt,</p> <p>7. entgegen § 9 Abs. 13 Änderung im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt,</p> <p>8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>10. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,</p> <p>11. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der * öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>12. entgegen § 12 Abs. 7 die Aufstellung eines größeren Behälters nicht duldet. *</p> <p>13. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt, *</p> <p>14. entgegen § 13 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p>	<p>5. entgegen § 9 Abs. 5 eine Verdichtungsanlage ohne Genehmigung einsetzt; eine Verdichtung in anderen als 1.100 l Behältern vornimmt; das Verdichtungsverhältnis überschreitet,</p> <p>6. entgegen § 9 Abs. 7 Abfallbehälter zu früh bereitstellt oder geleerte Abfallbehälter nicht am gleichen Tag auf sein Grundstück zurückstellt,</p> <p>7. entgegen § 9 Abs. 13 Änderung im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt,</p> <p>8. entgegen § 10 Abs. 1 sperrige Abfälle außerhalb der vereinbarten Abholtermine herausstellt oder bereitgestellte sperrige Abfälle nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden, oder bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammmlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,</p> <p>9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>10. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,</p> <p>11. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die sie/er besitzt, nicht der * öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>12. entgegen § 12 Abs. 7 die Aufstellung eines größeren Behälters nicht duldet.*</p> <p>13. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim nicht alle für die Abfallentsorgung</p>	
--	--	--

<p>15. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.</p>	<p>erforderlichen Auskünfte erteilt, *</p> <p>14. entgegen § 13 Abs. 2 den Beauftragten des Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p> <p>15. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.</p> <p>16. entgegen § 13 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte, auch sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert.</p> <p>17. entgegen § 7 Satz 3 GewAbfV den/die zugeteilten Behälter nicht nutzt.</p>	
<p>§ 15 Abs. 2: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark (50.000 € ab 1.1.2002) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p>	<p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p>	<p>Änderung der Währung in der die Strafe zu entrichten ist auf €</p>